

Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP

Erfahrungen mit Farben, Lacken und anderen
Produkten im Baubereich

Dr. Peter Hammerschmitt, Sto SE & Co. KGaA

- Kurzvorstellung Sto
- Datenlücken und Unstimmigkeiten
- Chronische aquatische Toxizität
- EUH208 für Gemische
- Ätzende Gemische: Mit CLP in Klasse 8
- Ausführung der CLP-Kennzeichnung

Kurzvorstellung Sto



Hersteller von Produkten und Systemen für
Gebäudebeschichtungen

Wärmedämmverbundsysteme

Putze und Farben

Fassadenelemente

Betoninstandsetzung und -Beschichtung

Akustiksysteme

Vorgehängte Fassadensysteme



Kurzvorstellung Sto



Jahresumsatz: rund 1,17 Mrd. € (Sto Gruppe, 2013)

ca. 5000 Mitarbeiter

Stammsitz: Stühlingen,
4 weitere Werke in D
26 Tochtergesell-
schaften, 61 Direkt-
Exportpartner weltweit



Im Sinne von REACH und CLP:

Sto ist in erster Linie nachgeschalteter Anwender (**Formulierer**), daneben auch Hersteller, Importeur und Händler

Sto-Produkte sind für Endanwender bestimmt

Sto steht am Ende der Liefer- und Informationskette aus Stoff-Herstellern und Formulierern

Datenlücken und Unstimmigkeiten

REACH Art. 5: Ohne Daten kein Markt!

CLP: Ohne Daten keine Einstufung und Kennzeichnung!

CLP Art. 5 und 6: Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe bzw. Gemische

Erste Quelle: Informationen der Vorlieferanten

Je mehr Lieferanten, desto mehr/unterschiedliche Informationen...

Datenlücken und Unstimmigkeiten

Die meisten eingesetzten Rohstoffe sind ihrerseits bereits Gemische

Mehrere Vorlieferanten in der Lieferkette, die jeweils ihre Informationspflichten haben, aber auch die Übergangsfristen nutzen

„Den letzten beißen die Hunde!“



Datenlücken und Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten oder Lücken in den Daten der Vorlieferanten zur Einstufung von Stoffen?

ECHA liefert ja verlässliche Daten:

CLP-Anhang VI



Null Problemo...

CLP-Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Veröffentlichte Daten zu REACH-Registrierungen

Datenlücken und Unstimmigkeiten

CLP-Anhang VI: Harmonisiert – oder doch nicht?

Harmonisierte Einstufung ist verbindlich – aber:

Bei Mindesteinstufungen (*) strengere Einstufung möglich

Erweiterungen der Einstufung um nicht erfasste Gefahrenklassen möglich

Datenlücken und Unstimmigkeiten

Harmonised classification - Annex VI of Regulation (EC) No 1272/2008 (CLP Regulation)

General Information

| Index Number | EC Number | CAS Number | International Chemical Identification |
|--------------|-----------|------------|---------------------------------------|
| 601-022-00-9 | 215-535-7 | 1330-20-7 | xylene |

ATP Inserted / Updated: CLP00
 CLP Classification (Table 3.1)

| Classification | | Labelling | | | Specific Concentration limits, M-Factors | Notes |
|-----------------------------------|--------------------------|--------------------------|--|---------------------------------|--|--------|
| Hazard Class and Category Code(s) | Hazard Statement Code(s) | Hazard Statement Code(s) | Supplementary Hazard Statement Code(s) | Pictograms, Signal Word Code(s) | | |
| Flam. Liq. 3 | H226 | H226 | | GHS07 GHS02 Wng | * | Note C |
| Acute Tox. 4 * | H312 | H312 | | | | |
| Skin Irrit. 2 | H315 | H315 | | | | |
| Acute Tox. 4 * | H332 | H332 | | | | |

| Signal Words | Pictograms | |
|--------------|--|---|
| Warning |  Exclamation mark |  Flame |

Datenlücken und Unstimmigkeiten

CLP-Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis:
58 aggregierte Notifizierungen für Xylol!

Unterschiede zur harmonisierten Einstufung , z. B:

akute Toxizität Kategorie 3 statt 4

+ ernste Augenreizung

+ STOT SE3 (Atemwegreizung)

+ STOT RE2 (Nervensystem)

+ aquatische Toxizität

Datenlücken und Unstimmigkeiten

Art. 41 CLP: „...Ergeben sich (...) für denselben Stoff unterschiedliche Einträge (...), so bemühen sich die Anmelder (...) nach Kräften um eine Einigung (...)“.

Viel Erfolg!
(Die Hoffnung stirbt zuletzt!)



Datenlücken und Unstimmigkeiten

Veröffentlichte Daten zu Stoff-Registrierungen:

Xylol:

Harmonisierte Einstufung:

H226, H312, H332, H315

Selbsteinstufung:

H226, H312, H304, **H315**, H319, H335, **H332**, H373

Nur anwendbar, wenn REACH-Reg.-Nr. angegeben!

Datenlücken und Unstimmigkeiten

Ist die Einstufung erst mal geklärt...

... geht die Sucherei weiter:

Für bestimmte Gefahrenkategorien:
Zusätzlich zur Einstufung des Stoffes
nach CLP sind weitere Daten hilfreich:

Akute Toxizität

Akute und chronische aquatische Toxizität



Datenlücken und Unstimmigkeiten

Daten zur Toxizität:

Ein Stoff, mehrere Lieferanten (für den Stoff als solchen, oder im Gemisch):

Häufig abweichende Daten!

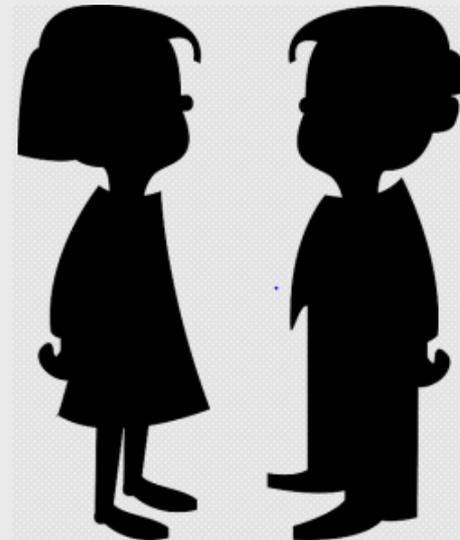
Umfangreiche Nachfragen mit ungewissem Ausgang
Recherche in anderen Quellen (ECHA...)

Datenlücken und Unstimmigkeiten

Eindeutige Zuordnung von Tox/Öktox-Daten nicht immer möglich – Stoff-Identität?

REACH-Registrierung: Neue Stoff-Identität möglich (Testbenzine!)

Stoff-Identität prüfen und Datenpflege ggf. anpassen!



Datenlücken und Unstimmigkeiten

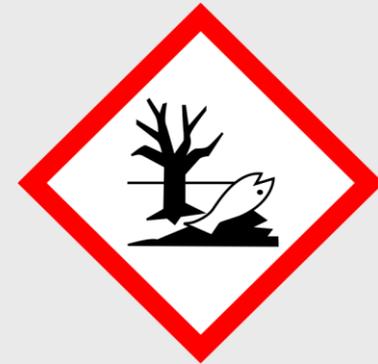
Wenn Datenlücken oder Unstimmigkeiten in den Daten der Vorlieferanten zur Stoffeinstufung/Toxizitätsdaten nicht eindeutig geklärt werden können:

Formulierer muss sich für Datensatz entscheiden

Bei Abweichung von Daten der Vorlieferanten:
Quellen und Gründe dokumentieren!

Chronische aquatische Toxizität

Akute und chronische aquatische Toxizität von Stoffen:
Gemäß CLP getrennt zu bewerten



Keine Daten zur chronischen aquatischen Toxizität?
CLP Anhang 1: Einstufung aus der akuten aquatischen Toxizität ableiten

Chronische aquatische Toxizität

iii) Stoffe, über die keine geeigneten Daten zur chronischen Toxizität vorliegen

Kategorie Chronisch 1: (Hinweis 1)

96 h LC₅₀ (für Fische) ≤1 mg/l und/oder

48 h EC₅₀ (für Krebstiere) ≤1 mg/l und/oder

72 oder 96 h ErC₅₀ (für Algen oder andere Wasserpflanzen) ≤1 mg/l (Hinweis 2)

und der Stoff ist nicht schnell abbaubar und/oder der experimentell bestimmte BCF beträgt ≥ 500 (oder wenn nicht vorhanden $\log K_{ow} \geq 4$). (Hinweis 3)

Chronische aquatische Toxizität

Hinweis 1:

Bei der Einstufung von Stoffen in die Kategorien Akut 1 und/oder Chronisch 1 muss ein entsprechender Multiplikationsfaktor angegeben werden (siehe Tabelle 4.1.3).

Tabelle 4.1.3: M-Faktor entsprechend der akuten bzw. chronischen aquatischen Toxizität festlegen

Chronische aquatische Toxizität

Was tun, wenn keine Daten vorhanden?

M-Faktor der akuten aquatischen Toxizität für die chronische aquatische Toxizität übernehmen!
(Guidance on the Application of the CLP Criteria, 4.1.3.3.3)

Festlegung des M-Faktors offenbar nicht in allen Berechnungsprogrammen umgesetzt

Auswirkung auf die Einstufung von Gemischen!

EUH 208 - „Enthält (Name des sensibilisierenden Stoffs). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“

EUH ab 1/10 des allgemeinen oder stoffspezifischen Konzentrationsgrenzwertes für Einstufung als sensibilisierend (2. ATP, 2011)

Wässrige Gemische mit Konservierungsstoffen :
Bei wirksamer Konzentration häufig mit EUH 208 zu kennzeichnen (z. B.: Dispersionsfarben)

Isothiazolinone mit spez. Konzentrationsgrenzwert

EUH208 für Gemische:

CMIT/MIT ab 1,5 ppm

BIT ab 50 ppm

OIT ab 50 ppm

Kennzeichnung „Behandelte Waren“ gemäß
Art. 58 Biozidprodukteverordnung (BPR)

Angabe der Wirkstoffe auf dem Etikett,
wenn biozide Eigenschaft ausgelobt!

Unterschiedliche Kriterien in CLP und BPR für die
Angabe von Konservierungsstoffen

Stoff einfach (CLP oder BPR), doppelt (CLP und BPR)
oder auch gar nicht anzugeben...

Mit CLP in Klasse 8?

Hautätzend gemäß CLP:

Kategorie 1A, 1B und 1C, aber jeweils H 314
(Stoff/Zubereitungsrichtlinie: 2 Kategorien, 2 R-Sätze)

Gemische: ab 5% gleiche Einstufung wie Stoff
(Zubereitungsrichtlinie: 10%)

Erhöhung der Anzahl als ätzend eingestufte Gemische!



Mit CLP in Klasse 8?

CLP-Kriterien für Kategorie 1A, 1B und 1C identisch mit Kriterien für Klasse 8, Verpackungsgruppe I, II, III im Gefahrgutrecht

Kategorie 1A, 1B, 1C: Kein Einfluss auf Kennzeichnung, evtl. Unterschiede in nachgelagerten nationalen Regulierungen

Klasse 8 Verpackungsgruppe I, II, III: Erhebliche Unterschiede (Verpackung, begrenzte Mengen,...)

Gemische: Im allgemeinen keine Testergebnisse verfügbar. Einstufung gemäß Zubereitungsrichtlinie/CLP-Verordnung als Basis für Transportklassifizierung

Nach CLP neu als ätzend eingestuftes Gemisch wird zum Gefahrgut

Gemisch mit $\geq 5\%$ als ätzend Kategorie 1A eingestuften Stoffen: Klasse 8, Verpackungsgruppe I

Verschärfung der Transportbedingungen in Folge der CLP-Einstufung!

Ausführung der CLP-Kennzeichnung



Art. 17 CLP: Kennzeichnung in Amtssprache des Landes, in dem in Verkehr gebracht wird, sofern dort nicht anders geregelt

(Art. 11 Zubereitungsrichtlinie: Kennzeichnung in Amtssprache kann gefordert werden)

Seit 2013: 28 Mitgliedstaaten, 24 Amtssprachen

(bis 2004: 15 Mitgliedstaaten, 12 Amtssprachen)

Häufig Mehrlagenetiketten oder Regionalausführungen!

Ausführung der CLP-Kennzeichnung



„Leere Rauten“

(farbiger Vordruck, schwarzer Eindruck spezifischer Informationen, nicht alle vorgedruckten Rauten genutzt)

Zulässig, sollten aber geschwärzt werden
(REACH-CLP-Helpdesk)

Für Rohstoffe anwendbar, für Endprodukte kaum...

Farbdrucker oder spezifischere Vordrucke erforderlich!

Ausführung der CLP-Kennzeichnung



CLP-Etiketten:

mehr Sprachen

mehr/längere Texte

mehr Symbole

farbiger Eindruck oder mehr Vordrucke

Erheblicher organisatorischer und Investitionsaufwand!

Noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Peter Hammerschmitt
Sto SE & Co. KGaA
Ehrenbachstraße 1
79780 Stühlingen
p.hammerschmitt@sto.com